

Abschrift
Oberlandesgericht Naumburg



Beschluss

2 Ss 141/10 OLG Naumburg
21 Ns 556 Js 14590/05 (17/09) LG Magdeburg

In der Strafsache

gegen ...

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg

am 01. Dezember 2010

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Braun,
den Richter am Oberlandesgericht Krause und
die Richterin am Oberlandesgericht Ewald

auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft und nach Anhörung des Beschwerdeführers
einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der 1. Strafkammer des Landgerichts
Magdeburg vom 29. Juni 2010 wird als unbegründet verworfen, weil die Nachprüfung
des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil
des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen (§ 473 Abs. 1 StPO).

gez. Braun

gez. Krause

gez. Ewald